

**Vertragspartnerservice**

Wienerbergstraße 15-19  
1100 Wien

Tel. +43 5 0766-0

[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)

UID-Nr. ATU74552637

Ergeht an alle  
VertragsärztInnen (AM, FÄ, GP, PVE)  
sowie Landesärztekammern

VM1 10/2023

04.10.2023

## **Weiterführende Informationen betreffend die Wiedereinführung der Bewilligung bei Heilmitteln**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Mit Juli 2023 wurden sämtliche für die Dauer der Corona-Pandemie eingeführten Maßnahmen betreffend die Bewilligung von Heilmitteln wieder aufgehoben. Es gelten somit sämtliche Bestimmungen zur Verordnung von Heilmitteln wie vor Beginn der Corona-Pandemie. Aufgrund von zahlreichen Rückfragen wollen wir die Kriterien für die Verschreibung von Heilmitteln auf Kosten der Österreichischen Gesundheitskasse, der SVS und der BVAEB nochmals zusammenfassen und dürfen Ihnen dazu den vorliegenden Arbeitsbehelf übermitteln.<sup>1</sup>

### **GRÜNER BEREICH**

Grundsätzlich frei verschreibbar.

#### **Bewilligung notwendig bei:**

- Überschreitung der frei verschreibbaren Menge
- Nicht-Zutreffen der IND-Regel
- Verordnung außerhalb der angegebenen Altersbeschränkung (Ausnahme: Dokumentation bei Notwendigkeit der Verordnung einer kindergerechten Zubereitung oder Dosierung analog zu RE2-Produkten)
- Verordnung durch eine Ärztin/einen Arzt für Allgemeinmedizin bei Facharztbeschränkung, wenn die Erstverordnung nicht durch die angegebene Fachärztin/den angegebenen Facharzt erfolgt ist.

#### **Verordnung am e-Rezept:**

Strukturierte Eingabe mit Pharmazentralnummer oder Produktnamen. Es ist kein Vermerk über eine im Bedarfsfall eingeholte Bewilligung am Rezept notwendig.

<sup>1</sup> Die in Oberösterreich und Vorarlberg bestehenden Zielvereinbarungen bleiben davon unberührt und sind nach wie vor gültig. Bei technischen Umsetzungsfragen in Ihrer Ordinationssoftware wenden Sie sich bitte an Ihren Softwarehersteller.

## GELBER BEREICH

**RE1:** immer bewilligungspflichtig. Bitte machen Sie bei Dauertherapien von der Möglichkeit einer Langzeitbewilligung Gebrauch.

**RE2:** bei regelkonformer Verschreibung dokumentationspflichtig; Bewilligung bei Nicht-Zutreffen der angegebenen bestimmten Verwendung.

### **Verordnung am e-Rezept:**

Strukturierte Eingabe mit Pharmazentralnummer oder Produktnamen. Es ist kein Vermerk über eine eingeholte Bewilligung am Rezept notwendig.

## ROTER BEREICH UND ARZNEISPEZIALITÄTEN AUSSERHALB DES ERSTATTUNGSKODEX (NO-BOX)

Präparate aus dem Roten Bereich und der NO-Box sind immer bewilligungspflichtig.

### **Verordnung am e-Rezept:**

Grundsätzlich strukturierte Eingabe mit Pharmazentralnummer oder Produktnamen. Es ist kein Vermerk über eine eingeholte Bewilligung am Rezept notwendig.

## IN ÖSTERREICH NICHT ZUGELASSENE, IMPORTIERTE ARZNEISPEZIALITÄTEN

Diese befinden sich in der No-Box. Um die Abgabe in den Apotheken zu ermöglichen, tragen Sie bitte nach Einholung einer Bewilligung im e-Rezept-Kommentarfeld „sonstige Anmerkungen“ den Vermerk „Bewilligung eingeholt“ ein.

### **Verordnung am e-Rezept:**

Die Erfassung in e-Rezept erfolgt ausschließlich elektronisch im Freitextfeld für sonstige Mittel. Führen Sie bitte keine handschriftlichen Ergänzungen auf e-Rezept-Ausdrucken durch.

## MAGISTRALE ZUBEREITUNGEN

Grundsätzlich frei verschreibbar

### **Bewilligung notwendig bei:**

- Überschreitung der frei verschreibbaren Höchstmenge
- Topische Arzneimittel sind bis 500 Gramm mit IND Psoriasis, Neurodermitis, Ichthyosis vulgaris, Mycosis fungoides frei verschreibbar. Bei Nicht-Zutreffen dieser IND-Regel ist eine Bewilligung notwendig.
- Zubereitungen mit bewilligungspflichtigen Stoffen: Dabei handelt es sich um Stoffe, die entweder in der Anlage B der Österreichischen Arzneitaxe als bewilligungspflichtig gekennzeichnet oder in dieser gar nicht enthalten sind. Die in der Arzneitaxe als bewilligungspflichtig gekennzeichneten Stoffe sind auch im Druckwerk des Erstattungskodex angeführt.
- Zubereitungen, in denen bewilligungspflichtige Arzneispezialitäten verarbeitet werden
- Zubereitungen, bei denen Nicht-Arzneimittel wie Medizinprodukte (z.B. Glandomed® Mundspüllösung) verarbeitet werden
- magistralen Hustensirupen in Mengen über 200 Gramm oder bei Überschreitung des 14. Lebensjahres
- Darmspülungen und Infusionen (sterile magistrale Zubereitungen), wenn eine der magistralen Zubereitung entsprechende Arzneispezialität zugelassen und im Handel ist oder es sich um eine Mischung von Arzneispezialitäten handelt

### Verordnung am e-Rezept:

Als Freitext im Feld für magistrale Zubereitungen. Bei Verordnung einer magistralen Zubereitung aus Stoffen, die nicht in der Österreichischen Arzneitaxe angeführt sind, tragen Sie bitte nach Einholung einer Bewilligung im e-Rezept-Kommentarfeld „sonstige Anmerkungen“ den Vermerk „Bewilligung eingeholt“ ein.

Auch bei der Verordnung der Abgabe von psychotropen Substanzen in Teilmengen ist der Vermerk „Bewilligung eingeholt“ im e-Rezept-Kommentarfeld „sonstige Anmerkungen“ notwendig.

## NICHT-ARZNEIMITTEL

Dabei handelt es sich um Sonstige Mittel wie z.B. Verbandstoffe, Mittel zur Applikation (Infusionsbesteck und -zubehör), Desinfektionsmittel, Heilnahrung, Moor- und Mineralquellenprodukte, Reagenzien und Diagnostika, diverse Medizinprodukte (z.B. Hylocomod® Augentropfen) und Nahrungsergänzungsmittel.

### Bewilligung:

- Alle Nicht-Arzneimittel, die von keiner spezifischen Regelung umfasst sind, insbesondere Medizinprodukte und Nahrungsergänzungsmittel, unterliegen der Bewilligungspflicht.
- Gab es für die Bewilligung von Nicht-Arzneimitteln, z.B. von **Verbandstoffen und Heilnahrung**, vor der Corona-Pandemie bundeslandspezifische Regelungen, so gelten diese seit 01.07.2023 neuerlich. Bei Bezug eines bewilligungspflichtigen Verbandstoffes beim Bandagisten wird die Bewilligung vom Bandagisten mittels Kostenvoranschlag bei der ÖGK eingeholt.
- Folgende **Inhalationshilfen** dürfen bewilligungsfrei verordnet werden, wenn sie zusammen mit der zur Anwendung bestimmten Arznei verschrieben werden:

4609637 Able Spacer 2 Kpl.  
4609672 Able Spacer 2M Maske Large  
4609666 Able Spacer 2M Maske Medium  
4609643 Able Spacer 2M Maske Small  
5614681 AeroChamber2go  
5476492 Aero Chamber + Maske blau Erwachsene + Flow-VU Neu  
5476457 Aero Chamber + Maske gelb Kinder + Flow-VU Neu  
5476486 Aero Chamber + Maske klein Erwachsene + Flow-VU Neu  
5476434 Aero Chamber + Maske orange Babies + Flow-VU Neu  
5476500 Aero Chamber + Mundstück + Flow-VU ab 5 Jahre blau N  
5476517 Aero Chamber + Mundstück + Flow-VU Kinder  
1874787 Babyhaler 1-6 Jahre Standard  
1649346 Fisonair (nur ÖGK)  
2868464 Pari Vortex (ab 4 Jahren)  
3798754 Pari Vortex + Babymaske 0-2 Jahr Käfer  
2995493 Pari Vortex + Erwachsenenmaske  
3798760 Pari Vortex + Kindermaske ab 2 Jahre Frosch  
4748161 RC Chamber + Maske 0-1 Jahre  
4748184 RC Chamber + Maske 1-5 Jahre  
4748209 RC Chamber + Maske Erwachsener + Kind  
0975486 Volumatic

- Folgende **Mittel zur Applikation** dürfen österreichweit bewilligungsfrei verordnet werden, wenn sie zusammen mit der zur Anwendung bestimmten Arznei verschrieben werden:

1661241 Infusionsbesteck MPO LUER LOCK 9045  
3839275 Infusionsgerät KAEB INFU G LATFR  
3484659 Infusionszubehör INTRAFIX PRIME CLASS 15MY150

- Das folgende **Mittel zur Applikation** darf ab 1.10.2023 österreichweit bewilligungsfrei verordnet werden, wenn es zusammen mit der zur Anwendung bestimmten magistral hergestellten Arznei verschrieben wird:

5814463 ORALSPRITZE 5 ML+ EINS GL28 SET 1 St.

**Verordnung am e-Rezept:**

Als Freitext im Feld für sonstige Mittel. Um die Abgabe eines bewilligungspflichtigen Nicht-Arzneimittels in den Apotheken zu ermöglichen, tragen Sie bitte nach Einholung einer Bewilligung im e-Rezept-Kommentarfeld „sonstige Anmerkungen“ den Vermerk „Bewilligung eingeholt“ ein.

Die Verordnung von **Verbandstoffen** ist grundsätzlich auch in Papierform mittels Verordnungsscheins möglich. Erfolgt die Verordnung über ein e-Rezept, muss dieses jedenfalls ausgedruckt und der Patientin/dem Patienten mitgegeben werden, um die Einlösung beim Bandagisten bzw. Orthopädietechniker zu ermöglichen.

Bitte verordnen Sie Verbandstoffe auf einem e-Rezept nicht gemeinsam mit einem Arzneimittel, da das Arzneimittel sonst nach Abgabe des Verbandstoffes durch den Bandagisten bzw. Orthopädietechniker nicht mehr von der Apotheke abgegeben werden kann.

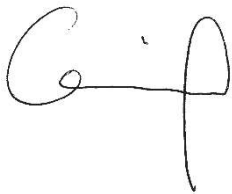
Verordnen Sie **Mittel zur Applikation und Inhalationshilfen** bitte zwingend als eigene Verordnungsposition im selben e-Rezept wie die dazugehörige Arzneyspezialität.

**IHRE ANSPRECHPARTNER:**

**Österreichische Gesundheitskasse, VM2, Steuerung Heilmittel**

E-Mail: [vm2-heilmittelabrechnung@oegk.at](mailto:vm2-heilmittelabrechnung@oegk.at)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Gernot Leipold  
Fachbereichsleiter-Stv.  
Versorgungsmanagement 1